

Unter allen Umständen läßt sich nämlich das gestellte Beschwertebegehren, die Konkursverwaltung zur Annullierung der „Abtretung“ zu verhalten, in sachlicher Hinsicht nicht zusprechen: Ob und in welcher Weise die Einstellung des Konkursverfahrens nach Art. 230 SchKG auf das konkursmäßige Beschlagsrecht am „abgetretenen“ Ansprüche und die Rechte einwirkt, welche die Gläubiger aus der „Abtretung“ erlangt haben, braucht hier nicht genauer geprüft zu werden. Jedenfalls aber entstehen die Rechtsfolgen einer solchen Einwirkung von selbst, kraft der Einstellungsverfügung, ohne daß es noch eines besondern Willensaktes der Konkursverwaltung bedürfte. Eine Verfügung der Konkursverwaltung auf Aufhebung der „Abtretung“ zu erlassen, wäre entweder rechtlich unmöglich oder dann unzulässig. Ersteres wenn die bezweckte Rechtswirkung (Entzug der den Einzelgläubigern aus der „Abtretung“ erwachsenen Befugnisse) von Gesetzes wegen mit der Einstellung des Konkursverfahrens eintritt, derart, daß damit der konkursmäßige Beschlagnahme schlechthin und am ganzen Konkursvermögen, auch dem abgetretenen Ansprüche erlischt. Letzteres aber, wenn umgekehrt das Gesetz diese Rechtswirkung trotz der Einstellung nicht eintreten lassen will und sie deshalb auch nicht durch eine besondere Verfügung der Konkursverwaltung bewirkt werden soll.

Das Gesagte läßt natürlich der Rekurrentin die Möglichkeit unbenommen, in einem über die streitigen Masseansprüche hängigen Zivilprozeß geltend zu machen, daß diese Ansprüche infolge der Einstellung konkursfreies Vermögen geworden seien und deshalb den Rekursgegnern, denen sie „abgetreten“ waren, nunmehr die erforderliche konkursrechtliche Legitimation zu ihrer Einklage abgehe.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

35. **Entscheid vom 13. März 1907** in Sachen  
**1. Fröhlich und Konsorten, 2. Spar- und Leihkasse Entlebuch und Konsorten, 3. Konkursamt Entlebuch.**

*Verteilung im Konkurse, Art. 261 ff. SchKG.*

I. a) Im Konkurse des Otto Felder, Wirtes auf Farnbühlbad zu Werthenstein, hatten die gleichzeitig als Konkursgläubiger auftretenden René Fröhlich in Dietikon, Oskar Thoma in Zürich, Robert Thoma in Sargans, Otto Haas in Schaffhausen und Alexander Girard in Locle das Hoteletablissement mit sämtlichem Mobilien als Eigentum beansprucht. Die Konkursverwaltung trat, da die Gläubigergesamtheit auf die betreffenden Masserechte verzichtete, dieselben im Sinne von Art. 260 SchKG ab an:

1. Josef Segesser, Bankgeschäft in Luzern, 2. Josef Steiner, junior, in Walters, 3. Rudolf Woske, Zürich, 4. Jean Burri, Walters, 5. Josef Felder, Walters, 6. Witwe Waldis, Montreux, 7. Frau Felder-Waldis, Montreux, 8. Bierbrauerei Spieß, A.-G., Luzern, 9. Otto Kaufmann, Luzern, 10. Haasenstein & Wogler, Luzern, 11. Fürsprech Kandib Hochstrasser, Willisau, 12. Gebrüder Giger, Entlebuch, 13. Friedensrichter Hoffstetter, Entlebuch, 14. Spar- und Leihkasse Entlebuch, 15. A. Müller, Luzern, 16. J. A. Balmer, Schüpfheim, 17. Anton Husistein, Cham, 18. Robert Zemp, Luzern,  
im folgenden Gruppe A genannt.

Das Verfahren zwischen diesen Gläubigern und den erwähnten fünf Vindikanten endigte damit, daß die letztern eine ihnen angelegte Frist zur Klageeinreichung versäumten und daß infolgedessen ihre Ansprüche als verwirkt erklärt wurden.

b) Neben den genannten Vindikanten hatte der unter den obigen „Zessionaren“ figurierende Josef Segesser seinerseits das sämtliche Hotelmobiliar samt Vorräten als Eigentum angesprochen. Dies führte zu einer Abtretung der betreffenden Masserechte nach Art. 260 an jene fünf Vindikanten und andere Konkursgläubiger, nämlich an:

1. René Fröhlich, 2. Oskar Thoma, 3. Robert Thoma, 4.

Gotthold Haas, 5. Alexander Girard, 6. J. Schacher sel. Erben, 7. A. Fröhlich, in Abtretung von Witwe Waldis und Frau Felder, 8. Witwe Felder-Zemp, 9. Otto Kaufmann, 10. Haasenstein & Bogler, 11. Bierbrauerei Spieß, 12. Kandid Hochsträßer, 13. Gebrüder Giger, 14. Fr. Hoffstetter, 15. Spar- und Leihkasse Entlebuch, 16. J. A. Walmer, 17. A. Müller, 18. Josef Steiner, junior, 19. Rudolf Wosse, 20. Jean Burri, 21. Josef Felder, im folgenden Gruppe B genannt.

Das Verfahren zwischen dieser Gruppe und dem Vindikanten Segeffer verlief so, daß dieser mit seinen Ansprüchen in allen Instanzen abgewiesen wurde.

II. Gestützt auf diese Erledigung der erhobenen Drittansprüche verfügte nunmehr das Konkursamt Entlebuch als Konkursverwaltung nachfolgende Verteilung des die beanspruchten Objekte betreffenden Erlöses:

a) den Überschuß, der aus der konkursamtlichen Verwaltung der Hotels mit Sennhütte und aus dem Verkaufe, nach Deckung der Hypotheken, resultierte, wies es nach Abzug der Prozeßkosten, die aus dem gegen Fröhlich und Konforten geführten Verfahren entstanden waren, den Gläubigern der Gruppe A zu. Die so zugewiesene Summe beträgt laut Konkursprotokoll 2389 Fr. 06 Cts. Der Vorentscheid gibt sie, wie es scheint irrtümlich, auf 2339 Fr. 06 Cts. an.

b) den Erlös aus dem Mobilien, der 17,031 Fr. 70 Cts. und mit den erlaufenen Depotzinsen 18,553 Fr. 60 Cts. beträgt, wies es den Gläubigern der Gruppe B zu, nach vorherigem Abzug eines Kostenbetrages von zusammen 1521 Fr. 90 Cts., darunter die Prozeßkosten der Gruppe B aus dem Verfahren gegen Segeffer.

III. Gegen diese Verteilung wurde von drei Seiten Beschwerde in verschiedenem Sinne geführt.

1. Der Gläubiger J. Segeffer, Mitglied der Gruppe A, beantragte: es seien die 48,553 Fr. 60 Cts. der Gruppe A (mit Ausschluß der Gläubiger Witwe Waldis, Frau Felder-Waldis, Fürsprech Hochsträßer und Anton Hufstein) ganz zuzuwenden und dabei vorab die auf dieser Gruppe lastenden Kosten zu berücksichtigen. Eventuell sei der genannte Erlös je zur Hälfte d. h. mit 9276 Fr. 80 Cts. den Gruppen A und B zuzuteilen, wobei

dann in jeder Gruppe vorab die auf ihr lastenden Kosten zu berücksichtigen seien.

2. Die Gläubiger René Fröhlich, Oskar Thoma, Robert Thoma, Gotthold Haas und Alexander Girard (Mitglieder der Gruppe B) beantragten: es seien die der Gruppe A zugewiesenen 2339 Fr. 06 Cts. unter sämtliche zu Verlust gekommenen Gläubiger zu verteilen.

3. Endlich stellten die (in beiden Gruppen figurierenden) Gläubiger Spar- und Leihkasse Entlebuch, Gebrüder Giger und Fr. Hoffstetter den Antrag: es seien aus dem Erlös des Mobilien von 17,031 Fr. 70 Cts. ihre Forderungen vorab zu decken und den übrigen Gläubigern nur der verbleibende Überschuß zuzuteilen.

IV. Die untere Aufsichtsbehörde wies die drei Beschwerden in der Weise ab, daß sie anordnete, das Aktivum von 2389 Fr. 06 Cts. sei in Abänderung der konkursamtlichen Verteilungsverfügung unter die zu Verlust gekommenen Hypothekargläubiger zu verteilen.

Alle drei Beschwerden wurden unter Erneuerung der gestellten Anträge an die kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen.

V. Diese Instanz führte in ihrem am 11. Oktober 1906 gefällten Entscheide aus: Beide Gruppen hätten ihren Teil zur Abweisung der auf das Mobilien erhobenen Drittansprüche beigetragen, so daß es sich rechtfertige, den Reinerlös samt Depotzins von 18,553 Fr. 60 Cts. zu gleichen Teilen ihnen zuzuwenden. Von jedem Teil seien sodann die der betreffenden Gruppe zur Last fallenden Kosten zu berücksichtigen. Dabei solle zwar der Gläubiger Hufstein, nicht aber die Gläubiger Witwe Waldis, Frau Felder-Waldis, und Fürsprech Hochsträßer zur Gruppe A gezählt werden, da letztere Gläubiger seinerzeit nicht geklagt hätten. Die 2389 Fr. 06 Cts. sodann seien nicht, wie die erste Instanz wolle, unter die zu Verlust gekommenen Hypothekargläubiger zu verteilen, weil es sich hier um zivile Früchte handle, die nicht mehr zum Grundpfand gehören und die der ersten Gruppe ausschließlich zufallen müssen.

Gestützt hierauf wurde die Beschwerde Fröhlich und Konforten abgewiesen, die Beschwerde Segeffer und Spar- und Leihkasse Entlebuch teilweise begründet erklärt, nämlich im Sinne jener Teilung der 18,553 Fr. 60 Cts. unter die beiden Gruppen.

VI. Gegen diesen Entscheid sind nunmehr drei verschiedene Rekurse beim Bundesgericht eingereicht worden.

1. Ein solcher des Konkursamtes Entlebuch, das als Konkursverwaltung im Konkurse Felder auftritt, schließt mit dem Antrag, es seien die von ihm getroffenen Verteilungsanordnungen zu beschützen.

2. Ein Rekurs der Beschwerdeführer René Fröhlich, Oskar Thoma, Robert Thoma, Gotthold Haas und Alexander Girard enthält die Begehren:

a) die 18,553 Fr. 60 Cts. unter die Zessionare der Gruppe B gemäß Art. 260 zu verteilen und dabei die auf dieser Gruppe lastenden Kosten vorab zu decken,

b) die 2389 Fr. 06 Cts. unter sämtliche zu Verlust gekommene Gläubiger zu verteilen.

3. Ein Rekurs endlich der Beschwerdeführer Spar- und Leihkasse Entlebuch, Gebrüder Giger und Fr. Hoffstetter schließt mit dem Antrag: der Erlös des Mobiliars samt Depotzins sei unter die Gläubiger der Gruppen A und B unter Ausschluß der Gläubiger Segeffer, Fröhlich, Gebrüder Thoma, Haas, Witwe Waldis, Frau Felder-Waldis und Frau Felder-Zemp in gesetzlicher Weise zu verteilen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. In Betreff der Verteilung des Erlöses aus dem Mobiliar inklusive Depotzinsen von zusammen 18,553 Fr. 60 Cts.

Zutreffend geht die Vorinstanz davon aus, daß sowohl die Gruppe A als die Gruppe B dazu beigetragen habe, durch die prozessualischen Schritte, die jede kraft der an sie erfolgten Abtretung nach Art. 260 SchRG vornahm, der Masse den genannten Erlös zu sichern, und daß daher jede im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels ein Recht auf vorzugsweise Deckung besitze. Nicht zustimmen läßt sich dagegen der kantonalen Aufsichtsbehörde, wenn sie die beidseitigen Ansprüche der Gruppen an den 18,553 Fr. 60 Cts. ziffermäßig in der Weise abgrenzt, daß sie jeder die Hälfte zuweist. Vielmehr entspricht es der Sachlage und dem Sinne des Art. 260 Abs. 2 besser, die Summe unter die beiden Gruppen proportional den zwei Gesamtbeträgen der in

jeder Gruppe figurierenden Forderungen zu verteilen, gleich als ob man es statt mit zwei Gruppen mit zwei einzelnen Gläubigern zu tun hätte, von denen jeder selbständig im Prozeßwege zur Bestreitung einer Vindikation vorgegangen wäre.

Was die Deckung der Kosten betrifft, die jeder Gruppe aus ihren Prozeßmaßnahmen entstanden sind, so hat die Vorinstanz entschieden, daß für jede Gruppe die ihrigen aus der ihr zuzuteilenden Quote von je 9276 Fr. 80 Cts. vorweg zu bezahlen seien. Diese Lösung wird von keiner Rekurspartei angefochten und braucht deshalb auf ihre Richtigkeit nicht geprüft zu werden.

2. In Betreff der 2389 Fr. 06 Cts., die erzielt wurden aus der konkursamtlichen Verwaltung des Hotels mit Sennhütte und dem Verkaufe dieser Objekte.

Die Vorinstanz hat den Hypothekargläubigern ein Unrecht auf den genannten Betrag aberkannt, wogegen kein Beteiligter an das Bundesgericht rekurrierte. Auch in diesem Punkte ist also ihr Entscheid (soweit überhaupt hier die Verletzung von Bundesrecht in Frage steht) nicht nachzuprüfen.

Keine Rede kann davon sein, die 2389 Fr. 06 Cts. im Sinne des Antrages der Rekurrenten René Fröhlich und Konforten unter sämtliche zu Verlust gekommenen Gläubiger zu verteilen. Denn auch dieses Guthaben ist nur durch das Vorgehen der beiden Gruppen, das die erhobenen Vindikationsansprüche aus dem Wege räumte, der Masse verblieben, so daß auch hier eine vorzugsweise Deckung nach Art. 260 Abs. 2 Platz greifen muß.

Mit Unrecht hat die Vorinstanz die 2389 Fr. 06 Cts. ausschließlich nur der Gruppe A (Segeffer und Konforten) zugewiesen. Sie übersteht dabei, daß, soweit diese Summe sich als Reineinnahme aus dem Hotelbetrieb darstellt (und nicht als Gegenwert der veräußerten Liegenschaften, Hotel und Sennhütte), zu ihrer Gewinnung sowohl das unbewegliche als das bewegliche Vermögen beigetragen hat, das in diesem Betriebe angelegt war. Nun haben aber die Vorkehrer der Gruppe B ebenso gut als die der Gruppe A dazu mitgewirkt, das Hotelmobiliar der Masse zu erhalten. Deshalb müssen sich beide Gruppen — und zwar gemäß dem in Erwägung 1 genannten proportional den Gesamtbeträgen der in jeder teilnehmenden Forderungen — in denselben

Betrag teilen, im Umfange dessen das Mobilien-, und nicht das Immobilienvermögen zur Erzielung eines Betriebsüberschusses gedient hat. Das Verhältnis zwischen der Produktivität der erstern und derjenigen der zweiten Vermögensart läßt sich dabei sachgemäß durch das Verhältnis des beidseitigen Verkaufswertes bestimmen. Im übrigen wird es der Konkursverwaltung obliegen, auf Grund der einzelnen Faktoren den der Gruppe B zukommenden Betrag aus dem Gesamtbetrage von 2389 Fr. 06 Cts. auszuscheiden.

3. Zu verwerfen ist die Auffassung der Rekurrenten Spar- und Leihkasse Entlebuch und Konsorten, die Gläubiger Segesser, Fröhlich, Gebrüder Thoma und Haas (— Girard lassen sie unerwähnt —) hätten deshalb kein Recht auf Zuteilung in ihrer Gruppe, weil sie gegenüber der andern Gruppe in der Stellung von Vindikanten sich befunden hätten. Letzteres hindert nicht, daß, soweit einer von ihnen als Abtretungsgläubiger nach Art. 260 tätig gewesen ist, er auch das gesetzliche Vorzugsrecht bei der Verteilung in entsprechendem Maße ausüben kann. Warum endlich die genannten Rekurrenten, entgegen dem Vorentscheid, an Stelle des Fürsprech Hochsträßer die Frau Felder-Zemp von der Verteilung in Gruppe B ausgeschlossen wissen wollen, ist nicht ersichtlich, und es spricht auch sonst nichts in den Akten für eine solche Abänderung des Vorentscheides.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Die drei Rekurse werden im Sinne der Motive beschieden und es wird demgemäß der Vorentscheid dahin abgeändert, daß:

1. der Mobilienverlös von insgesamt 18,553 Fr. 60 Cts. gemäß Erwägung 1 unter die Gruppen A und B nicht zur Hälfte, sondern proportional den Gesamtbeträgen der Forderungen jeder Gruppe zu verteilen ist;

2. von der Summe von 2389 Fr. 06 Cts. (die die Vorinstanz ganz der Gruppe A zugeteilt hat) eine gemäß Erw. 2 Schlußabsatz zu bestimmende Quote der Gruppe B als Verteilungsbetreffnis zugewiesen werden soll.

36. Arrêt du 19 mars 1907, dans la cause  
« Basler Löwenbräu. »

**Saisie ; intervention** d'après les art. 106-109 LP. Inadmissibilité d'une revendication d'un « droit de bail à loyer ». — Possession.

A. — Le 8 mars 1906, l'office des poursuites de Genève a saisi en faveur de la « Aktienbrauerei zum Eberl-Faber », à Munich, et au préjudice de Jean-Charles Handwerck, cafetier à Genève, tous les objets mobiliers formant l'inventaire de la Brasserie Handwerck (avenue du Mail) et de la Brasserie de l'Univers (rue du Rhône). Lors de la saisie le débiteur déclara :

1° que les canettes à couvercle étaient la propriété de la créancière saisissante ;

2° que le billard saisi à la Brasserie de l'Univers était la propriété du Cercle indépendant de Genève ;

3° que tous les autres objets saisis étaient la propriété de la « Basler Löwenbräu », à Bâle, dont il n'était que le gérant.

Un délai de dix jours lui ayant été assigné pour faire valoir son droit de propriété, la « Basler Löwenbräu » laissa expirer ce délai sans intenter action. Par contre elle revendiqua :

1° un droit de gage sur tous les objets saisis, à l'exception du billard et des canettes à couvercle ;

2° un « droit de bail à loyer » sur les objets saisis dans l'établissement de l'avenue du Mail.

En même temps, le représentant de la « Basler Löwenbräu » fit observer à l'office des poursuites qu'à son avis il y avait lieu de procéder d'après l'art. 109, vu que les objets saisis se trouvaient en la possession de la « Basler Löwenbräu » et non de Handwerck, lequel n'était que le gérant de celle-ci.

A l'appui de ses revendications et de sa manière de voir au sujet de la procédure applicable, la « Basler Löwenbräu » produisit :